jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/6/16 86/12/0110

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1986

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art139;
B-VG Art144 Abs3;
VwGG §28 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Wird vom Beschwerdeführer eine Gesetzesverletzung ausschließlich darin erblickt, dass eine von ihm als gesetzwidrig angesehene Verordnung angewendet wurde, die eine unmittelbare Anwendung des Gesetzes ausschließt, dann ist dem VwGH die Prüfung der Sache auf Grund des so gestalteten Beschwerdepunktes versagt. Eine Anfechtung der Verordnung ist ihm verwehrt, weil er sie nicht anzuwenden hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986120110.X01

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at